

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

23. September 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Uebertragung der Sparteinnahme des künftigen Amtsgerichts Bieselbach an das Großherzogliche Rechnungsamte daselbst betreffend S. 463. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Statuts der Sparkasse zu Buttstädt betreffend S. 463. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1879 über die Zwangsbeitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle für den Bereich des Großherzoglichen Finanz-Departements betreffend S. 464. — Ministerial-Bekanntmachung, die Liquidation und Abgrenzung der Bezirke der Großherzoglichen Vergämter nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung etc., sowie Abänderung einzelner Bestimmungen über den Vergabebau betreffend S. 466. — Verordnung, die Geschäftszuweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend S. 467. — Ministerial-Bekanntmachung, Verrichtung der amtsanwaltschaftlichen Funktionen bei in einem förmlichen Prozeßverlaufe begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1872 sowie des Nachtragsgesetzes vom 26. März 1879 und bei Zuwiderhandlungen gegen das Strafgesetzbuch betreffend S. 479. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Strafvollstreckung, die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse und die Mittheilungen über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen S. 480. — Reichs-Gesetzblatt S. 481.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[138] I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Sparteinnahme des künftigen Amtsgerichts Bieselbach vom 1. Oktober d. J. ab dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst übertragen wird.

Weimar, den 5. September 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[139] II. Von den Bestimmungen des Statuts der Sparkasse zu Buttstädt vom 7. Juli 1871, welche das Rechtsverhältniß der Sparkasse zu Dritten betreffen und mittelst Bekanntmachung vom 22. September 1871 (Regierungs-Blatt Seite 154 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, sind die Absätze 4 und 5 des § 2 durch Statutnachtrag vom 17. Juli d. J. aufgehoben